presserat

# Vergewaltigungsopfer mit Namen genannt

## Chefredaktion bekennt sich zum Fehler der Online-Redaktion

Die Online-Ausgabe einer überregionalen Zeitung berichtet in den Sportnachrichten über einen Vergewaltigungsprozess aus dem Jahr 2009. Das Opfer, eine junge Frau, wird mit vollständigem Namen und ihrem Alter genannt. Ort des Geschehens war eine Party, an der prominente Bundesligafußballer teilnahmen. Diese waren später im Prozess als Zeugen vernommen worden. Seit Anfang 2010 ist die Nachricht nur noch mit abgekürztem Namen („Esther B.“) abzurufen. Die Betroffene wehrt sich, vertreten durch eine Rechtsanwältin, gegen die ursprüngliche Namensnennung mit einer Beschwerde beim Presserat. Der stellvertretende Chefredakteur der Onlineausgabe gibt den Fehler der Redaktion zu, die Beschwerdeführerin im Beitrag mit Klarnamen genannt zu haben. (2009)

Bei der Prüfung des Beitrages legt der Beschwerdeausschuss Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) zugrunde. Er sieht einen Verstoß und spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Opfer von Unglücksfällen und Straftaten genießen, wenn es um die Namensnennung geht, besonderen Schutz. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein. Obwohl inzwischen der Namen abgekürzt genannt wird, fand die Anonymisierung erst nach etwa 20 Tagen statt. Dies widerspricht Opferschutzgesichtspunkten und lässt keine ausreichende Sorgfalt im Umgang mit Persönlichkeitsrechten von Opfern erkennen. Dass es sich bei den Partygästen um Bundesligafußballer und damit um Prominente handelte, begründet keine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Opfer besonderen Schutz genießen.(0318/10/1-BA)

**Aktenzeichen:**0318/10/1-BA
**Veröffentlicht am:** 01.01.2010
**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);
**Entscheidung:** öffentliche Rüge